

Juli 2020

2019/2020

November 2020

Ein Info-Service von

Ott & Partner

November 2020

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

Nachdem bereits zum Jahreswechsel 2019/2020 sehr umfangreiche Änderungen des UStG verabschiedet wurden und der Gesetzgeber zusätzlich per 01.07.2020 eine überraschende temporäre Absenkung der USt-Sätze bis 31.12.2020 (bzw. bis 30.06.2021 für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) beschloss, liegt nun mit dem Entwurf des **Jahressteuergesetzes 2020** abermals ein Gesetzesvorhaben vor, das zu **sehr umfassenden Änderungen** des USt-Rechts führen wird. Hintergrund hierzu sind insbesondere die notwendigen Anpassungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes an das EU-Recht betreffend des sogenannten **Mehrwertsteuer-Digitalpaktes**.

Diese sind insbesondere:

- Neuregelung des innergemeinschaftlichen Versandhandels
- Erweiterung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens zum One-Stop-Shop
- Fernverkäufe über elektronische Schnittstellen

Zu diesen Themen möchten wir auf unser Rundschreiben vom 24.06.2020 hinweisen. Die Regelungen sollen zum 01.07.2021 in Kraft treten. Weitere Verschiebungen sind auch wegen der anhaltenden Corona-Pandemie in Europa nicht ausgeschlossen. Wir werden Sie hierzu im neuen Jahr laufend weiter informieren.



Neue Bußgeldvorschriften

Der bislang gültige § 26b UStG wird in angepasster Form in § 26a UStG aufgenommen. Zukünftig stellt dann auch das bloße Nichtentrichten bzw. die nicht vollständige Zahlung der Umsatzsteuer bis zum Ablauf des Fälligkeitstages eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit bis zu 30.000 Euro (bisher 50.000 Euro) geahndet werden kann. **Auf den Ausweis der Umsatzsteuer in einer Rechnung kommt es nicht (mehr) an.** Wir empfehlen Ihnen daher am Einzugsverfahren der Finanzverwaltung betreffend der USt-Vorauszahlungen/-Zahlungen teilzunehmen, da Sie nach Gesetzesänderung dann bereits auf Grund einer verspäteten Zahlung eine Ordnungswidrigkeit begehen.



Steuersatzänderung

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 30.06.2020 Stellung zur Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 genommen. Das weitere Schreiben vom 04.11.2020 befasst sich vorrangig mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die „Normalsteuerphase“ ab dem 01.01.2021. Hier ist insbesondere die Handhabung bei Voraus- und Anzahlungsrechnungen hervorzuheben. **Schreiben Sie 2020 Rechnungen, für die bereits feststeht, dass das Entgelt erst 2021 vereinnahmt wird, empfiehlt es sich, die Rechnung bereits mit 19 % auszustellen.** Wir verweisen hierzu auch auf die Details auf unserer Homepage unter der Rubrik News „Aktuelles zur Umsatzsteuersenkung“.



Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18.09.2020 im Detail zum Thema Rechnung und Rechnungsberichtigung Stellung genommen und dies in den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) mit aufgenommen.

Generell gilt:

- Ein Vorsteuerabzug gänzlich **ohne Rechnung** ist nicht möglich.
- Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn der Unternehmer u. A. im Besitz einer **ordnungsgemäßen Rechnung** ist.
- Ein Vorsteuerabzug ist **rückwirkend** unter bestimmten Voraussetzungen **möglich** bzw. zu gewähren (kein Wahlrecht!).

Ist der Unternehmer im Besitz einer Rechnung, welche folgende Mindestangaben (die nicht in hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind) enthält:

- **Rechnungsaussteller**
- **Leistungsempfänger**
- **Leistungsbeschreibung**
- **Entgelt**
- **gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer**

kann diese Rechnung berichtigt werden. Ein Vorsteuerabzug wird dann rückwirkend auf den Zeitpunkt der „Erstrechnung“ gewährt. Das gleiche gilt bei Stornierung der (Mindest)Rechnung und Neuerteilung.

Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug gilt unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vorteil oder zum Nachteil des Leistungsempfängers wirkt.

Beispiel pro:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für das Jahr 2015 wird festgestellt, dass auf der Rechnung das Leistungsdatum fehlt. Alle übrigen Angaben sind vorhanden. Das Unternehmen lässt die Rechnung im Jahr 2020 berichtigen.

Bisher hätte das Finanzamt den Vorsteuerabzug in 2015 gestrichen, Zinsen festgesetzt und erst in 2020 zum Abzug gebracht.

Nun ist der Vorsteuerabzug rückwirkend (weiter) im Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Beispiel contra:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für das Jahr 2015 wird bei einem Lieferanten festgestellt, dass eine Rechnung fälschlicherweise ohne Umsatzsteuer wegen § 13b UStG (Reverse-Charge) ausgestellt wurde, statt mit Umsatzsteuerausweis. Der Lieferant lässt dem Kunden eine berichtigte Rechnung zukommen und führt die Umsatzsteuer im Rahmen der Betriebsprüfung im Jahr 2015 ab.

Problem: Die Rechnungsberichtigung führt beim Kunden zu einem rückwirkenden Vorsteuer-Abzug im Jahr 2015. Ist nun beim Kunden bereits Festsetzungsverjährung eingetreten (z. B. durch eine Betriebsprüfung des Jahres 2015), kann er sich die Umsatzsteuer NICHT mehr als Vorsteuer holen.



Unsere Empfehlung daher weiterhin: Prüfen Sie immer genau Ihre Rechnungen auf Ordnungsmäßigkeit und veranlassen Sie bei Fehlern zeitnah eine Rechnungsberichtigung. Sie wissen nicht, ob eine spätere Rechnungsberichtigung noch möglich ist (Lieferant existiert nicht mehr, Lieferant beruft sich auf Verjährung)!



Gutscheine

Am 02.11.2020 hat das BMF nun das lang ersehnte Schreiben zum Thema Gutscheine erlassen. Die Regelungen sind grundsätzlich für Gutscheine, welche seit dem 01.01.2019 ausgestellt werden, anzuwenden. Das Schreiben soll Klarheit für noch offene Fragen schaffen.

Die Merkmale eines Einzweckgutscheines sind u. A.:

- Der Gutschein soll vom Aussteller sichtbar als Einzweck-Gutschein gekennzeichnet werden.
- Beschreibung wozu der Umsatz berechtigt (Angabe der Gattung des Leistungsgegenstandes).

Die Abgrenzung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutschein ist von erheblicher Bedeutung. Bitte prüfen Sie deshalb Ihre Abwicklung Ihrer Gutscheine, da der Zeitpunkt der Versteuerung sich unterscheidet. Wird z. B. als Einzweck-Gutschein abgerechnet (mit USt-Ausweis), obwohl tatsächlich ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt, schulden Sie doppelt Steuer (Zeitpunkt Ausgabe des Gutscheins wegen § 14c UStG unberechtigter Steuer ausweis und Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins / Leistungserbringung).

Umsatzsteuerliche Organschaft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat an den europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage gestellt, ob die deutsche Regelung zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Hierzu haben wir Sie bereits in einem gesonderten Schreiben direkt informiert, sofern Sie davon betroffen sind.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Für die Gewährung der Steuerfreiheit sind zum 01.01.2020 als materielle Voraussetzungen die **gültige USt-IdNr.** des Kunden sowie die **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung** hinzugekommen. In einem weiteren Schreiben vom 09.10.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen zu den seit 01.01.2020 verschärften Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen Stellung genommen:

Ordnungsgemäße Zusammenfassende Meldung

Eine sehr strenge Sichtweise hat das BMF hinsichtlich der Zusammenfassenden Meldungen. Diese müssen nicht nur richtig und vollständig abgegeben werden, sondern auch fristgerecht. Berichtigungen von Fehlern müssen ebenfalls fristgerecht und zwar innerhalb eines Monats ab Erkennen des Fehlers und zudem periodengerecht erfolgen.

> Folge: Wenn Sie einen Fehler in der Zusammenfassenden Meldung erkennen, oder z. B. ein Schreiben des Bundeszentralamts wegen fehlerhaften ZM erhalten, berichtigen Sie ihre ZM-Meldung umgehend, da Ihnen ansonsten die Steuerfreiheit für die Lieferung verloren geht.

Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bezüglich der Verwendung der USt-IdNr. ist das BMF deutlich liberaler. Es werden keine hohen Anforderungen an den Nachweis der Verwendung gestellt und auch eine rückwirkende Verwendung ist möglich. Es muss allerdings weiter stets geprüft werden, ob die USt-IdNr. des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung gültig ist. Hier können digitale Hilfsmittel unterstützen.

Unsere jährlichen Hinweise zum Jahresende

1

Doppelzahlungen

Prüfen Sie spätestens zum Jahresende, ob in Ihren offenen Posten Doppelzahlungen / Überzahlungen verbucht wurden. War die ursprüngliche Leistung steuerpflichtig ist dies auch die Doppel- oder Überzahlung und das bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Konkret bedeutet das, dass Sie bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung die Umsatzsteuer abführen müssen und die Zahlung nicht auf dem Debitor „parken“ dürfen (gilt nicht ertragsteuerlich).

2

Arbeiten zum Jahresende

Denken Sie insbesondere an die **Hinzuschätzungen** Ihrer fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten **sowie** die Abgrenzung der im **Folgejahr abziehbaren Vorsteuern (Rechnungseingang nach 31.12.2020**, d. h. nicht das Rechnungsdatum, sondern der Posteingangsstempel ist maßgebend).

Kontrollieren Sie, ob Sie auch alle **lohnsteuerlichen Sachverhalte** ordnungsgemäß verbucht haben, wie z. B. Umsatzsteuer bei doppelter Haushaltsführung, unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Überlassung von E-Fahrzeugen, kein Vorsteuerabzug, wenn gewisse Grenzen überschritten werden [z. B. bei Betriebsausflügen (110 Euro brutto) / Zuwendungen Mitarbeiter (60 Euro brutto) / Kundengeschenke (35 Euro netto)].

Gerade im Hinblick auf die Steuersatzsenkungen bis zum 31.12.2020 ist zu prüfen, ob alle Leistungen ordnungsgemäß abgerechnet wurden bzw. hinzugeschätzt wurden.

Derzeit geht die Finanzverwaltung bereits verstärkt im 2. Halbjahr 2020 gemeldeter Umsätze mit 19 % nach, da hier die Vermutung vorliegt, dass Umsätze des 1. Halbjahres 2020 zu spät gemeldet wurden!

3

Ausbuchung von Forderungen

Prüfen Sie jetzt zum Jahresende wieder, ob in Ihren offenen Posten Forderungen enthalten sind, welche wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht werden können bzw. sollten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

4

Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung / Verrechnung identisch ist.

Denken Sie daran, dass ein unterjähriger Hinweis auf „im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen“ bei allen Boni berechtigten Rechnungen erforderlich ist, damit Sie eine entsprechende Minderung Ihrer Umsatzsteuer erhalten.

Bitte achten Sie darauf, dass ein Jahresboni mit den richtigen Steuersätzen abgerechnet wird. Betreffend der Umsatzsteuer-Satzsenkung zum 01.07.2020 wurden seitens der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen verschiedene Abrechnungen zugelassen, z. B. kann der Jahreswert halbiert werden.

5

ZM und UStVA

Gleichen Sie bitte Ihre Buchhaltung mit den übermittelten Daten in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und den Zusammenfassenden Meldungen ab. Alle drei Werte müssen übereinstimmen.

Da seit 01.01.2020 eine korrekte Zusammenfassende Meldung materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, ist ein genaues Augenmerk darauf zu werfen (siehe unsere Ausführungen oben).

6

Zuordnungsfrist bei gemischt genutzten Objekten

Bauen oder erwerben Sie Gebäude, welche z. B. teilweise vermietet und teilweise privat genutzt werden oder PV-Anlagen, welche auch für den privaten Strom verwendet werden?

Der Gesetzgeber hat für gemischt genutzte Objekte eine Zuordnungsfrist bis zum 31.07. des Folgejahrs gesetzt.

Da es immer wieder zu „Nicht-Zuordnungen“ kommt, bitten wir Sie frühzeitig, im Idealfall bereits im Vorfeld (bei Planungsbeginn) auf uns zuzukommen.



Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung.
Rufen Sie uns gerne an!

Ihre Berater bei Ott & Partner:



Gertrud Ferg



Daniela Steiner



Barbara Steiger



Aktuellste Informationen zu diesem und anderen aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

